



Bundesvereinigung  
der Prüfengeieure  
für Bautechnik e.V.

▼ Bundesvereinigung der Prüfengeieure für Bautechnik e.V.  
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen,  
Bau und Verkehr  
Herrn Ministerialrat Stefan Kraus  
Vorsitzender der Fachkommission Bauaufsicht  
Lazarettstraße 67

80636 München

Kurfürstenstraße 129  
10785 Berlin  
Tel: (030) 31 98 91 4 - 10  
Fax: (030) 31 98 91 4 - 19

e-mail [info@bvpi.de](mailto:info@bvpi.de)  
[www.bvpi.de](http://www.bvpi.de)

21. Dezember 2018

## Anhörung zum Entwurf der Änderung der Muster-Industriebaurichtlinie (MInd-BauRL)

Sehr geehrter Herr Ministerialrat,

für die Übersendung des Entwurfs der Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL) und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf bedanken wir uns recht herzlich.

Zum Entwurf der Richtlinie nehmen wir wie folgt Stellung:

### **A. Zum Text der MIndBauRL:**

1. Zu Nr. 3.7 und 5.4.2 (Geschoss, oberirdische Geschosse, Kellergeschosse und Geschosse und Flächen unter der Geländeoberfläche):

Die Einteilung in oberirdische und Kellergeschosse wird begrüßt. Nach 5.4.2 dürfen jedoch die Fußböden von oberirdischen Geschossen nicht mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegen. Ansonsten sind sie laut Erläuterung wie Kellergeschosse zu behandeln.

Gilt dies nach wie vor auch für „teilweise mehr als 1 m unter Geländeoberfläche“ liegende Fußböden, oder bezieht sich die neue Formulierung auf ein Mittelmaß?

**Präsident:** Dr.-Ing. Hartmut Kalleja, **Vizepräsident:** Dr.-Ing. Markus Hennecke, **Vorstandsmitglieder:** Dipl.-Ing. Axel Bißwurm, Prof. Dr.-Ing. Robert Hertle, Prof. Dr.-Ing. Sylvia Heilmann, Dr.-Ing. Markus Wetzel, **Geschäftsführer:** Rechtsanwalt Henning Dettmer, **Vereins-Register:** Berlin VR 26770 B, **Steuer-Nr:** 27/620/58456 **Bank:** Hamburger Sparkasse (HASPA)  
**IBAN:** DE96 2005 0550 1001 3171 79 **BIC:** HASPDEHHXXX

In der Konsequenz sind Rettungswege in oberirdischen Geschossen, deren Fußboden teilweise mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt, grundsätzlich wie in Kellergeschossen nach 5.4.1 auf 35 m zu begrenzen.

Durch die Streichung der Erläuterung zu 3.10 (alt) bezüglich der in Betracht kommenden Abweichungen bei großflächigen Industriebauten, deren Fußböden bereits bei sehr geringer Geländeneigung häufig teilweise mehr als 1 m unter OKG liegen, ohne dass besondere Risiken für den Feuerwehrzugang entstehen, entsteht der Eindruck einer Verschärfung der Anforderungen.

**Es wird vorgeschlagen, die alte Erläuterung wieder aufzunehmen. Hier wird um eine Klarstellung gebeten.**

## 2. Zu Nr. 5.6.2 (Rettungswege, Kellergeschosse in Industriebauten):

Es wird bei Kellergeschossen > 200 m<sup>2</sup> ein zweiter baulicher Rettungsweg gefordert.

Das impliziert grundsätzlich einen zweiten Rettungsweg, auch wenn das Kellergeschoss keine Aufenthaltsräume beinhaltet. Um den Übergang zu den Anforderungen aus der MBO gleitend zu gestalten, wird hier eine Anpassung angeregt.

Grundlage könnte die Grenze von 400 m<sup>2</sup> sein, da ab dieser Größe ein Feuerwiderstand an das Tragwerk obergeschossiger Bauteile gestellt wird, deren Funktion den Zugang zum Keller sicherstellen. Ansonsten kann nicht erkannt werden, warum hier höhere Anforderungen als nach der MBO gestellt werden müssen.

**Vor diesem Hintergrund regen wir folgende Formulierung an:**

*„...von mehr als 400 m<sup>2</sup> müssen in Industriebauten...“*

Eine Alternativregelung zum vorgenannten Vorschlag könnte so aussehen, dass bei Kellergeschossen von mehr als 200 m<sup>2</sup> ein baulicher Rettungsweg ausreichend ist, wenn entweder

- das Kellergeschoss durch einen notwendigen Treppenraum erschlossen wird, und
- die maximale Rettungsweglänge von jeder Stelle eines Kellergeschosses maximal 35 m zum notwendigen Treppenraum beträgt (Luftlinie, Lauflinie 1,5 fach), und
- im Gebäude ein Internalarm eine Alarmierung im Kellergeschoss sicherstellt,

oder:

- die Räume im Kellergeschoss lediglich für Wartungszwecke begangen werden, und
- im Gebäude ein Internalarm eine Alarmierung im Kellergeschoss sicherstellt, und
- die Rettungsweglänge von jeder Stelle eines Kellergeschosses maximal 35 m (Luftlinie, Lauflinie 1,5 fach) zu einem Ausgang ins Freie, einem Zugang zu einem notwendigen Treppenraum, einem anderen Brandabschnitt oder Brandbekämpfungsabschnitt beträgt.

### 3. Zu Nr. 5.6.5 (Rettungswege, Aus- und Zugänge):

Nr. 5.6.5 normiert die Aus- und Zugänge nur für oberirdische Produktions- und Lager Räume.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass Rettungswege in Kellergeschossen nicht geregelt sind und demzufolge dort unbegrenzte Rettungsweglängen zulässig sind.

Diese Regelung ist nicht zufriedenstellend. Es wird vorgeschlagen, dass neu aufgenommene Wort „oberirdischen“ wieder zu streichen und als zweiten Satz folgende Formulierung aufzunehmen:

*„Von jeder Stelle eines Kellergeschosses mit Räumen, die lediglich für Wartungszwecke begangen werden und in den darüber errichteten Geschossen ein Internalarm auch eine Alarmierung im Kellergeschoss sicherstellt, beträgt die Rettungsweglänge maximal 35 m (Luftlinie, Lauflinie 1,5 fach) zu einem Ausgang ins Freie, einem Zugang zu einem notwendigen Treppenraum, einem anderen Brandabschnitt oder einem anderen Brandbekämpfungsabschnitt.“*

### 4. Zu Nr. 5.12 (Außenwände und Außenwandbekleidungen):

Nach Abschnitt 5.12.1 gelten die Anforderungen an Außenwände unter anderem als erfüllt, wenn sie § 28 Abs.2 MBO entsprechen.

Darunter fallen auch Außenwände aus nichtbrennbaren geschlossenen Profilen mit brennbaren, also auch normalentflammbaren Dämmstoffen. Als Bauteile mit brennbaren Baustoffen sind danach auch Türen, Fenster und Fugendichtungen zulässig.

Wie sind diese Außenwandkonstruktionen einzustufen hinsichtlich Abschnitt 5.12.2?

Gelten hier die Ausnahmen des § 28 Abs. 2 MBO ebenfalls oder müssen Außenwände, deren Abstand weniger als 5 m zur Nachbargrenze beträgt, vollständig aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, d.h. über nichtbrennbare Fensterprofile und nichtbrennbare Dämmstoffe in den geschlossenen Profilen verfügen?

Wie sind diese Außenwandkonstruktionen einzustufen hinsichtlich der Lagerflächen an Außenwänden, Abschnitt 5.12.3? Gelten hier die Ausnahmen des § 28 Abs.2 MBO ebenfalls und kann auf diese Wände dann die Regelung für Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen angewendet werden?

Andernfalls können die erforderlichen Abstände oder die bewertete Lagerfläche vor Außenwandkonstruktionen nach Abschnitt § 28 Abs.2 MBO nicht bemessen werden.

**Hier wird um eine Klarstellung gebeten.**

5. Zu Nr. 5.12.2 (Außenwände) i.V.m. Nr. 6.2, Tabelle 2, Fußnote 5:

Wie sind Außenwände mit tragenden Bauteilen in Holzbauweise nach Tabelle 2, Fußnote 5), einzustufen hinsichtlich des Abschnitts 5.12.2?

Müssen Außenwände, deren Abstand weniger als 5 m zur Nachbargrenze beträgt, vollständig aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, d.h. über tragende Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen verfügen?

**Hier wird um eine Klarstellung gebeten.**

6. Zu Nr. 5.14.8 (Sonstige Brandschutzmaßnahmen, Gefahrenverhütung):

Die Formulierung „ausreichende Abstände“ und „geeignete Vorkehrungen“ sind in den Erläuterungen nur mit einem Verweis auf MFeuVO, MEltBauVO (Bauordnungsrecht) und BetrSichV, Maschinenrichtlinie oder Produktsicherheitsgesetz (betrieblicher Brandschutz) versehen.

In einigen Bundesländern gilt die jeweilige EItBauVO nicht für Industriebauten.

Die beiden Formulierungen würden ohne geeignete Klarstellung in der Praxis voraussichtlich kaum Auswirkungen haben. Was ist die Regelungsabsicht?

**Hier wird um eine Klarstellung gebeten.**

7. Zu Nr. 6.2, Tabelle 2, Fußnote 5

In der Fußnote werden anstelle von Konstruktionen aus nichtbrennbaren Baustoffen auch Holzkonstruktionen unter bestimmten Bedingungen für zulässig erklärt.

In den Erläuterungen zur MIndBauRL wird dazu ausgeführt, dass andere technische Lösungen für eine ‚robuste Konstruktion‘ möglich sind, wenn diese über

ingenieurgemäße Nachweise, Anwendbarkeits- oder Verwendbarkeitsnachweise begründet werden.

Deswegen sollte den in der Fußnote benannten konstruktiven Detailangaben als „einfache Praxisregelung“ der Nachweis der mit nichtbrennbaren Konstruktionen zu vergleichenden Mindestfeuerwiderstandsdauer von 15 Minuten vorangestellt werden, weil ansonsten kein konkretes Nachweiskriterium für die Robustheit benannt ist und zugleich die Gefahr besteht, dass für die o. g. möglichen Lösungen aus bauordnungsrechtlicher Sicht ggf. Abweichungen nach § 67 MBO erforderlich werden.

### **Textvorschlag:**

*„Anstelle von Konstruktionen aus nichtbrennbaren Baustoffen sind Holzkonstruktionen zulässig, wenn*

- für die Konstruktion einschließlich ihrer Verbindungsmittel eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 15 Minuten nachgewiesen werden kann,
- *die Konstruktion nach DIN EN 1995-1-1 bemessen ist,*
- *die Holzbauteile im Falle von reinen Biegeträgern und Zugstäben eine Mindestquerschnittsabmessung von 10 cm x 10 cm und in allen anderen Fällen eine Mindestquerschnittsabmessung von 12 cm x 12 cm haben und*
- *die Knotenpunkte als Holz-Holz-Verbindungen mit Verbindungsmitteln nach Tabelle 6.1 der DIN EN 1995-1-2 oder mindestens zweischnittige Stahl-Holz-Verbindungen mit eingeschlitzten Blechen verwendet werden.“*

### 8. Zu Nr. 7.1 (Grundsätze des Nachweises) i.V.m. Nr. 7.5 Tabelle 6 Fußnote 2:

Sofern sich aus dem globalen Nachweis oder dem Teilabschnittsnachweis eine höhere rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer  $er_{tf}$  als 90 min ergibt, darf nicht nach Abschnitt 7 verfahren werden.

Im Teilflächennachweis darf  $er_{tf}$  höher als 90 min sein. Gilt dies auch für den Ebenennachweis, sofern im globalen Nachweis  $er_{tf} \leq 90$  min?

**Hier wird um eine Klarstellung gebeten.**

### 9. Zu Nr. 7.4 (Zulässige Größen von Brandbekämpfungsabschnitten):

Hier wird vorgeschlagen, die Größendefinition von Brandbekämpfungsabschnittsflächen zu präzisieren, damit Missverständnisse verhindert werden.

### **Textvorschlag:**

*„Die zulässige Größe von Brandbekämpfungsabschnittsflächen ergibt sich in Abhängigkeit [...] aus der zulässigen Summe der bewerteten Grundflächen der einzelnen Geschosse und Ebenen nach Tabelle 5.“*

Darüber hinaus wird angemerkt, dass die Überschrift der Spalte 2 in Tabelle 5 „> 0“ lautet. Es sollte stattdessen lediglich „0“ heißen, da unter Abschnitt 7.4 beschrieben ist, dass interpoliert werden soll.

#### **10. Zu Nr. 7.5.1 (Brandbekämpfungsabschnitte mit Bemessung der Bauteile):**

Gemäß der Tabelle 6 Spalte 4 müssen Abschlüsse in Industriebauten nach Abschnitt 7 die gleiche Feuerwiderstandsdauer haben, wie die Wände/Decken, in denen diese verbaut sind.

In Industriebauten nach Abschnitt 6 wird die Brandlast nicht begrenzt. In diesen Bauwerken werden jedoch Trennwände in feuerhemmender, hochfeuerhemmender oder feuerbeständiger Bauart vorgesehen. Die Abschlüsse in diesen Wänden werden meistens entsprechend der MBO herabgestuft und lediglich in feuerhemmender Bauart vorgesehen.

In Industriebauten, die nach Abschnitt 7 bemessen werden, dürfen nach DIN 18230-1, Abschnitt 6.4.2 g) Brandlasten als gekapselt angesehen werden, wenn diese feuerbeständig eingefasst sind und ihre Zugänge feuerhemmende Türen haben.

Dies widerspricht den Ansätzen nach Abschnitt 7, Tabelle 6 Spalte 4. Abschlüsse nach Spalte 4 sollten lediglich feuerhemmende Anforderungen erfüllen müssen.

**Hier wird um eine Klarstellung gebeten.**

#### **11. Zu Nr. 7.6 (Brandbekämpfungsabschnittsflächen mit einer Größe von mehr als 60.000 m<sup>2</sup>):**

Abschnitt 7.6 befasst sich ausschließlich mit Brandbekämpfungsabschnitten mit einer Größe von mehr als 60.000 m<sup>2</sup>, die ausschließlich als eingeschossige Industriebauten ohne Ebenen zulässig sind.

Der Plural im neu eingefügten letzten Absatz für „oberirdische Geschosse“ ist daher irreführend und sollte geändert werden.

**Textvorschlag:**

*„Die tragenden und aussteifenden Bauteile des oberirdischen Geschosses .....“*

12. Zu Anhang 2:

In der Anlage wird erfreulicher Weise eine Vorgehensweise beschrieben, die die Bereitstellung von Wärmeabzugsflächen erleichtern soll. Allerdings ergeben sich hier Fragen für den Anwender:

Wie definiert sich eine Person, die in angemessener Zeit vor Ort ist? Wird eine Redundanz und Verfügbarkeit innerhalb einer Frist von xx Minuten vorausgesetzt, oder kann dies auch der Hausmeister sein, der ggf. aus persönlichen Gründen (Einkaufen, Feier, Besuch o. ä.) vielleicht nicht vor Ort sein könnte?

Es stellt sich die Frage, welches Anforderungsniveau hier nachzuweisen ist. Die Feuerwehr sollte vorzugsweise den Wärmeabzug leicht herstellen können. Dennoch ist aber ein Öffnen der Abschlüsse mit Mitteln der Feuerwehr grundsätzlich denkbar, wenn der „Hausmeister“ nicht vor Ort sein sollte.

Somit ist die Wahrscheinlichkeit für ein kritisches Szenario infolge fehlendem gewaltfrei offenbaren Wärmeabzug und Versagen der Herstellung eines rechtzeitigen Wärmeabzuges durch die Feuerwehr eher klein.

Insbesondere bei Industriebauten ohne Brandmeldeanlage führte die Anforderung nach gewaltfrei offenbaren Wärmeabzugsflächen häufig zu Problemen im Genehmigungsverfahren.

Der Ansatz alternativ die Wärmeabzugsflächen mit einer automatischen Ansteuerung ins Dach zu verlegen, führt bei der Anforderung nach einer Öffnungsfläche von 5 % der Grundfläche, zu nennenswerten Zusatzkosten. Es wäre wünschenswert, wenn der organisatorische Ansatz eindeutiger gefasst wäre.

**Wir bitten um eine entsprechende Konkretisierung.**

## **B. Zum Erläuterungstext der MIndBauRL:**

### 1. Zu Nr. 3.2 (Brandabschnitt):

Wir bitten um Konkretisierung, ob z.B. im Falle von Kopfbau zur Halle die Brandwand als innere Brandwand mit entsprechenden Abschlüssen oder als öfFnungslose Gebäudeabschlusswand zu verstehen ist.

Das Erfordernis der Herstellung einer Gebäudeabschlusswand würde zur Folge haben, dass die Gebäude nicht mehr bestimmungsgemäß genutzt werden können, da in den Kopfbauten im Regelfall zum Betrieb zugehörige Nutzungen untergebracht sind.

**Hier wird um Konkretisierung gebeten.**

### 2. Zu Nr. 3.9 (Einbauten):

Nach der Auslegung sind begehbare Regale nach der Industriebaurichtlinie zu bewerten. Im Regelfall werden Regalsysteme aus Metallkonstruktionen ohne Feuerwiderstand errichtet.

Dies ist für Regale mit mehr als einer Laufebene (z. B. 2 oder 3 Laufebenen) über der Decke nicht mehr möglich. Eine Laufebene könnte über die Einbaudefinition abgedeckt werden.

Der Ansatz, die Zulässigkeit von Regalen mit mehr Laufebenen anhand von ingenieurtechnischen Nachweisen zu begründen, erscheint nur vordergründig hilfreich. Das Lagergut bzw. die entsprechenden Transportkisten in der Lagerhaltung sind nur selten im Wesentlichen nichtbrennbar.

Aus diesem Grunde werden die ingenieurtechnischen Nachweise nach Abschnitt 7 (unter Ansatz der Ebenen-Nachweise nach DIN 18230) oder auch die Simulationsverfahren aufgrund der Brandlast keine Erleichterung bringen. Reine Metallkonstruktionen wären somit nicht mehr herstellbar.

Um dem bauaufsichtlichen Begehren nach einer risikogerechten Bauweise nachzukommen, wird vorgeschlagen, bauliche Randbedingungen für begehbare Regalsysteme zu benennen.

**In diesem Rahmen könnte folgender Formulierungsvorschlag in den Erläuterungen erwogen werden:**

*„Bediengänge und begehbare Flächen in Regalen sind dann nicht als Einbauten oder Ebenen zu betrachten, wenn die Rettungsweglänge von jedem begehbaren Punkt maximal 15 m zu einem Rettungswegsystem (Gang, Treppe) führt. Das nach 15 m erreichte Rettungswegsystem muss hinsichtlich der Standsicherheit die Anforderungen*



*an die Bauteile des Brandabschnittes / Brandbekämpfungsabschnittes erfüllen. Das Rettungswegsystem (nach 15 m) muss jedoch mindestens feuerhemmend sein.“*

Alternativ könnte die Einforderung von Skizzen möglicher begehrter Regalanordnungen und Ausführungen, z.B. mit pauschal verkürzten Rettungsweglängen oder mit einem pauschal definierten erforderlichen Feuerwiderstand zur Klarstellung des Reglungsgedankens der Fachkommission helfen.

### 3. Zu Nr. 5.4.3 (Geschosse und Flächen unter der Geländeoberfläche):

Die Erläuterung legt nahe, dass nicht mehr das „Hanglage“ Kriterium für die Erleichterung nach 5.4.3 entscheidend ist, sondern dass lediglich eine Außenwand auf ganzer Länge zugänglich sein muss und sich mindestens eine Tür in dieser Außenwand befindet.

Die Lage des Fußbodens ist damit nicht mehr relevant und könnte sich auch auf dieser Seite mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche befinden.

**Hier wird um eine Klarstellung gebeten.**

### 4. Zu Nr. 5.5 (Einbauten):

Entsprechend der Erläuterungen „zu 2. Anwendungsbereich“ ist die MIndBauRL für alle Industriebauten, unabhängig von der Größe bzw. der Grundfläche anzuwenden. Dies ist auch übliche Praxis für die eingeführte technische Baubestimmung.

Im letzten Absatz zu 5.5 wird hingegen formuliert, dass die MIndBauRL nur bei Industriebauten mit einer Fläche > 1.600 m<sup>2</sup> bauaufsichtlich eingefordert wird. Wenn kein Sonderbaustatus vorliegt „kann“ die Richtlinie angewendet werden.

Hier wird um eine Klarstellung gebeten, da die Anwendung der MIndBauRL als eingeführte technische Baubestimmung in der Regel unabhängig von der Größe als zwingend betrachtet wird. Es war für die Anwendung der MIndBauRL bisher nicht erkennbar, dass ein Kriterium für einen Sonderbaustatus erfüllt sein muss, vielmehr hing die Anwendung von der Art der Nutzung ab.

Im letzten Satz der Erläuterung wird eine Summe von Flächen von Einbauten mit bis zu 50 % der Brandabschnittsfläche / Brandbekämpfungsfläche akzeptiert. Hier gibt es eine Unstetigkeit beim Übergang zum Sonderbau.

Ein Bauwerk mit 1.600 m<sup>2</sup> Fläche könnte demnach Einbauten mit einer Flächensumme von 800 m<sup>2</sup> haben, ein Sonderbau mit 1.601 m<sup>2</sup> jedoch nur 400,25 m<sup>2</sup>.

**In diesem Rahmen könnte folgender Formulierungsvorschlag in den Erläuterungen erwogen werden:**

*„... Die Fläche sollte jedoch 400 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.“*

5. Zu Nr. 5.13.1 (Dächer):

Nach Nr. 5.13 des Entwurfs der MIndBauRL erfüllen bituminöse Dachabdichtungen nicht die erforderlichen Anforderungen für den Brandschutz.

In den Erläuterungen sollte begründet werden, warum Kunststoffabdichtungen zulässig und bituminöse nicht zulässig sind, z.B. weil dadurch die Brandlast in der Regel geringer ist.

Ist bei Reparaturen defekter Bahnen der Verbleib der alten Bahn auf dem Dach zulässig? Eine Sanierungsmethode kann sein, die alte Bahn zu lochen, sie im Bestand zu belassen und eine neue aufzubringen. Auch die Zulässigkeit/Nicht-Zulässigkeit sollte in den Erläuterungen Erwähnung finden.

**Hier wird um eine Klarstellung gebeten.**

6. Zu Nr. 5.13.5 (harte Bedachung):

Der Absatz 5.13.5 existiert nicht. Gemeint ist wahrscheinlich „Zu 5.13.4“.

7. Zu Nr. 5.14.8 (Abstände zu brennbaren Baustoffen):

Es ist nicht klar, welcher Regelungsgedanke hinter den Festlegungen für den Baustellenbetrieb liegt, der nicht im Rahmen der bereits existierenden Regelwerke (BG, Arbeitsstättenrecht usw.) erfasst ist und wie die am Bau Beteiligten davon in Kenntnis gesetzt werden sollen, da der Ersteller des Brandschutzkonzeptes in der Regel nur mit der Erstellung des Brandschutzkonzeptes zur Baugenehmigung befasst ist und nicht mit dem Betrieb der Baustelle.

**Hier wird um eine Klarstellung gebeten.**

8. Zu Nr. 7.5.1 (Brandbekämpfungsabschnitte mit Bemessung der Bauteile):

Die Fußnote 1 zur Tabelle 6 ist schwer verständlich.

Ist der Fall gemeint, dass aufgrund einer Umplanung während der Planungsphase und nach Durchführung der Berechnung von einem nichtbrennbaren auf ein brennbares Tragwerk sich wegen der größeren Brandlasten ein höheres erf tF ergibt?

### Vorschlag:

Die vorhandene Erläuterung ergänzen oder einen generellen Hinweis aufnehmen, dass die Brandlast aus der Konstruktion mit zu berücksichtigen ist. Bei einem generellen Hinweis sollte auch ergänzt werden, ob die Brandlasten der Wand- und Dachdämmungen aus Sandwichpaneelen mit anzusetzen sind. Dies führt in der Praxis immer wieder zu Diskussionen mit den genehmigenden Stellen.

#### 9. Zu Nr. 7.6 (Brandbekämpfungsabschnittsflächen mit einer Größe von mehr als 60.000 m<sup>2</sup>):

Im letzten Absatz wird gefordert, dass die Löschwasserversorgung auch bei einer selbsttätigen Feuerlöschanlage mit mindestens 192 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich ist. Eine zusätzliche Versorgung und die Möglichkeiten zur Entnahme im Brandbekämpfungsabschnitt sollen mit der Brandschutzdienststelle auf Basis des Löschkonzeptes der Werkfeuerwehr abgestimmt werden.

Da in jedem Fall Wandhydranten anzuordnen sind, ist nicht klar, was mit „zusätzlicher Versorgung“ und „Möglichkeiten zur Entnahme“ gemeint ist. Welche Wassermengen über die 192 m<sup>3</sup>/h für 2 Stunden sind darunter zu verstehen?

Gemäß Technischem Regelwerk für Wandhydranten bei gleichzeitiger Entnahme aus wie vielen Hydranten gleichzeitig, welche Menge und über welche Zeitdauer? Da Löschwasser immer häufiger bevorratet werden muss und dadurch Kosten verursacht werden, ist eine konkrete Angabe wünschenswert

**Hier wird um eine Klarstellung gebeten.**

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme zum Entwurf der MIndBauRL und stehen selbstverständlich gerne zur Erläuterung unserer Anmerkungen bereit.

Mit freundlichen Grüßen



---

Prof. Dr.-Ing. Silvia Heilmann  
- Mitglied des Vorstands -



---

Henning Dettmer  
- Geschäftsführer -